

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



MHKBG Nordrhein-Westfalen 40219 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
48143 Münster

nachrichtlich:  
Landkreistag NRW  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Str. 199-201  
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW  
Nordrhein-Westfalen  
Gereonshaus  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln

Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
31-43.02.01/02-2-929/18  
bei Antwort bitte angeben

MR' in Dr. Linzenich  
Telefon 0211 8618-5556  
Telefax 0211 8618-  
na-  
tascha.linzenich@mhkgb.nrw.de

**3** . Juli 2018

Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708  
und 709 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

## **Zusatzbezeichnung für Ortsteile**

Anlage -1-

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Erlass vom 22. Dezember 2017 (Az. 301-43.02.01/02-2-929/17) hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass Kommunen künftig gemäß § 13 Absatz 3 GO NRW eine Übersetzung des Gemeindepensens ins Niederdeutsche als Zusatzbezeichnung führen können.

Daraus folgte nach dem Straßenverkehrsrecht die Möglichkeit, diese Bezeichnung auf den Ortseingangstafeln, dem VZ 310 StVO, zu nennen.

§ 13 Abs. 3 GO NRW regelt ausschließlich die Genehmigung von Zusatzbezeichnungen für die gesamte Gemeinde. Aus dem kommunalen Raum ist darüber hinaus der Wunsch geäußert worden, zweisprachige Ortschilder auch für Ortsteile aufstellen zu dürfen.

Auf der Verkehrsingenieur-Besprechung am 25./26. April 2018 in Bad Sassendorf ist diese Thematik unter TOP 3 - Regionalsprachliche Ortsnamen auf Ortstafeln – aufgegriffen worden; einen Auszug der Niederschrift füge ich in der Anlage bei.

Kommunen können in Ausübung der kommunalen Satzungshoheit - unabhängig von § 13 Absatz 3 GO NRW - in ihrer Hauptsatzung beschließen, dass ein Ortsteil (nicht die gesamte Gemeinde) ergänzend zu seiner Bezeichnung eine Zusatzbezeichnung führt, z. B. in Form einer Übersetzung ins Niederdeutsche.

Die Aufteilung in Stadtbezirke, Ortschaften und Stadtteile und die Wahl ihrer Bezeichnung obliegt den Gemeinden unter Beachtung der Vorgaben der §§ 35 und 39 GO NRW im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und ist in der Hauptsatzung zu regeln. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Rat soll sich bei der Beschließung von Zusatzbezeichnungen für Ortsteile an den Anforderungen des § 13 Absatz 3 GO NRW und denen des o. a. Erlasses vom 22. Dezember 2017 orientieren.

Solche Zusatzbezeichnungen für Ortsteile, die in der Hauptsatzung geregelt sind, können auch Eingang finden auf Ortstafeln.

Seite 3 von 3

Die näheren verkehrsrechtlichen Voraussetzungen dafür sind der anliegenden Niederschrift der Verkehrsingenieursbesprechung zu entnehmen.

Ich bitte, den Erlass an die Kreise, Städte und Gemeinden Ihres Bezirks weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a smaller 'v' and a long, sweeping flourish.

(Dr. von Kraack)

### **3. Regionalsprachliche Ortsnamen auf Ortstafeln**

Mit Erlass vom 22.12.2017 - Az. 301-43.02.01/02-2-929/17 - schuf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes Nordrhein-Westfalen für Kommunen die Möglichkeit, auf Grundlage des § 13 Absatz 3 GO NRW eine Übersetzung des Gemeindepensens ins Niederdeutsche als Zusatzbezeichnung zu führen. Daraus folgte dann auch nach dem Straßenverkehrsrecht die Möglichkeit diese Bezeichnung auf den Ortseingangstafeln, dem VZ 310 StVO, zu nennen. Das MHKBG legte im o. a. Erlass die Bedingungen fest, nach denen das Führen dieser Zusatzbezeichnung erfolgen kann. Demnach muss „die gewählte Übersetzung ... sprachhistorisch in der Gemeinde verwurzelt, auf eine in der Region gesprochene Mundart oder historische Geschehnisse zurückzuführen sein und über eine Bekanntheit und Verbreitung verfügen“. Gemäß § 13 Abs. 3 S. 2 GO NRW und § 12 Abs. 2 S. 2 KrO NRW ist für eine Änderung oder Bestimmung einer Bezeichnung durch Rat oder Kreistag eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Seit Geltung dieses Erlasses wurde deutlich, dass in der Örtlichkeit auch der Wunsch besteht, zweisprachige Ortstafeln lediglich für Ortsteile zu ermöglichen. Im Rahmen des § 13 GO NRW ist dies nicht möglich. Wie dem Wortlaut des § 13 GO RW zu entnehmen ist, beziehen sich diese Regelungen über Namen und Bezeichnungen nur auf die Gemeinde selbst und nicht auf Ortsteile. Demnach können Genehmigungen über Bezeichnungen vom MHKBG NRW auch nur in Bezug auf die gesamte Gemeinde erteilt werden und nicht in Bezug auf Gemeindeteile.

Die Kommunen können aber in Ausübung der kommunalen Satzungshoheit - unabhängig von § 13 Absatz 3 GO NRW - in ihrer Hauptsatzung beschließen, dass ein Ortsteil (nicht die gesamte Gemeinde) ergänzend zu seiner Bezeichnung eine Zusatzbezeichnung führt, z. B. in Form einer Übersetzung ins Niederdeutsche. Die Aufteilung in Stadtbezirke, Ortschaften und Stadtteile und die Wahl ihrer Bezeichnung obliegt den Gemeinden unter Beachtung der Vorgaben der §§ 35 und 39 GO NRW im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und ist in der Hauptsatzung zu regeln. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Rat soll sich bei der Beschließung von Zusatzbezeichnungen für Ortsteile an den Anforderungen des § 13 Absatz 3 GO NRW und denen des o. a. Erlasses orientieren.

Sollen die neuen Bezeichnungen auf Ortstafeln gezeigt werden, sind sie auf allen Ortstafeln des jeweiligen Gebietes zu zeigen. Die Änderung der Ortstafeln ist annähernd zeitgleich durchzuführen. Die Kostentragung für die Änderungen erfolgt durch den Straßenbaulastträger. Die Zeichen 311 StVO werden nicht geändert. Auch eine Änderung sonstiger amtlicher Wegweisung erfolgt nicht. Für die Änderung der Ortseingangstafeln (Zwischen 310 StVO) ist eine Anordnung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Aus den Regelungen der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung (RWB 2000) zu Schilder- und Schriftgrößen ergibt sich, dass auf Ortstafeln nur drei Schriftzeilen gezeigt werden können. Die Lesbarkeit einer vierten oder fünften Zeile wäre nicht mehr gegeben. Bei der Ausführung von Ortstafeln mit Zusatzbezeichnung sollte die höchste Größenkategorie gewählt werden. Eine gleichzeitige Nennung von Übersetzungen sowohl des Gemeinde- als auch des Ortsteilnamens ist durch die Beschränkung auf drei Zeilen nicht möglich.